

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR ARCHITEKTEN- UND INGENIEURVERTRÄGE der ThyssenKrupp Real Estate GmbH bzw. einer der mit ihr verbundenen Gesellschaften - im Nachfolgenden **Auftraggeber** genannt -

Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen des Auftraggebers. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

I. Zusammenarbeit

1. Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung seiner Leistungen eng mit den zuständigen Abteilungen des Auftraggebers und den sonstigen am Bauvorhaben beteiligten Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten zusammenzuarbeiten, ihnen Auskunft zu geben und Einblick in seine Unterlagen zu gewähren. Er hat seine Planung in Zusammenarbeit mit diesen aufzustellen. Nach dem jeweiligen Leistungsbild übernommene Koordinierungsleistungen wird der Auftragnehmer so rechtzeitig erbringen, dass die termingerechte Ablieferung seiner Leistung gewährleistet ist. Weisungsbefugter Vertragspartner ist die vertragsschließende Stelle auf Auftraggeberseite bzw. die von dieser benannte Fachabteilung.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und/oder den sonstigen am Bauvorhaben Beteiligten, ist unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
3. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, wenn für seine Leistungserbringung Leistungsbeiträge weiterer Projektbeteiligter erforderlich sind. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn sich der Projektablauf verzögert.
4. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die von ihm geführten Verhandlungen und den von ihm geführten Schriftwechsel **unverzüglich** zu unterrichten. Er hat auf Verlangen jederzeit über den Stand seiner Leistungen schriftlich Auskunft zu geben.
5. Die dem Auftragnehmer vorgelegten Unterlagen und erbrachten Leistungen des Auftraggebers und anderer Projektbeteiligter entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur selbständigen Prüfung dieser Unterlagen und der darauf basierenden Leistungen der anderen Projektbeteiligten.

II. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er darf keinerlei Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf er nicht eingehen.
2. Die Leistungen des Auftragnehmers müssen den im Angebot des Auftragnehmers genannten Vertragsgrundlagen sowie den anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, auch im Hinblick auf den späteren Betrieb und den öffentlichen-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.
3. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu erfüllen, und zwar auch insoweit, als der Auftragnehmer für seine Arbeitsergebnisse Urheberrechtsschutz in Anspruch nehmen kann. Etwaige Bedenken im Hinblick auf Qualitäts-, Kosten- und Terminfolgen von Anordnungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat die vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.
4. Der Auftragnehmer hat sich über den Stand der Genehmigungsverfahren und den Planungs- und Baufortschritt laufend zu unterrichten. Er ist verpflichtet, alle für seinen Fachbereich wesentlichen bauaufsicht- bzw. gewerbeaufsichtrechtlichen, feuerpolizeilichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen zeitgerecht zu klären sowie die notwendigen Anträge und Anzeigen rechtzeitig vorzubereiten und einzureichen.
5. Er ist verpflichtet, die für den Auftraggeber wirtschaftlich und technisch günstigste Lösung zu erarbeiten und hat den letzteren unverzüglich zu unterrichten, wenn er erkennt, dass durch eine Änderung der Planungsunterlagen des Architekten, der Ingenieure bzw. der Sonderfachleute oder bei der Durchführung des Bauvorhabens eine wirtschaftlich oder technisch günstigere Lösung zu erreichen wäre.
6. Der Auftragnehmer hat ferner die einschlägigen Vorschriften, besonders die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und die planungs-, bauordnungs- und gewerberechtigten Bestimmungen, die Baugenehmigung und etwaige darin enthaltenen Auflagen zu beachten. Er ist verpflichtet, die von ihm übernommenen Leistungen nach dem neuesten Stand der Wissenschaft, den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sowie den technischen Baubestimmungen und Normen zu erbringen. Alle anzufertigenden Unterlagen müssen den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen.
7. Sämtliche angefertigten Zeichnungen, Ausschreibungsunterlagen, Leistungsverzeichnisse und Farbangaben sind dem Auftraggeber rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Bei Änderungen - auch diese bedürfen der Genehmigung des Auftraggebers - sind diese Unterlagen auf den neuesten Stand zu bringen. Überarbeitungen der Unterlagen sind ohne zusätzliche Vergütung vorzunehmen, soweit nicht gesetzlich zwingend vorgesehen.
8. Art und Güte der vorgesehenen Materialien sind vor Beginn der Planungstätigkeit mit dem Auftraggeber abzustimmen. Notwendige Unterlagen (z. B. Bodengutachten, Gutachten über bergbauliche Einwirkungen) sind rechtzeitig anzufordern.
9. Sofern dem Auftragnehmer die Prüfung der Planungsleistungen Dritter obliegt, gibt er diese förmlich frei; ist ihm die Prüfung der Rechnungen von Unternehmen übertragen, dann hat er eingehende Rechnungen auf ihre Prüffähigkeit zu kontrollieren und unverzüglich sachlich/ fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und festzustellen. Die festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass der die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfristen bewirken kann. Zur Festlegung der Rechnungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen, wie Mengenerrechnungen, Abschlagsrechnungen oder sonstige begründenden Unterlagen unverzüglich und vollständig zu prüfen. Der Auftragnehmer hat die geprüften Angaben durch abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Rechnungen sind mit dem Vermerk „sachlich/fachlich und rechnerisch richtig“ und mit einer Unterschrift zu versehen.
10. Planungsfreigaben durch den Auftraggeber beinhalten keine Abnahme und entbinden den Auftragnehmer auch nicht von der Planungsverantwortung.
11. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Beschreibungen und Berechnungen zweifach, vervielfältigungsfähig, zeichnerische Unterlagen einmal in pausfähiger Form und zweifach normengerecht farbig angelegt zu übergeben. Die Beschreibungen, Berechnungen und zeichnerischen Unterlagen werden Eigentum des Auftraggebers. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ausgeschlossen.
12. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Aushändigung der Originale zu verlangen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf Überlassung normaler Licht- oder Mutterpausen.
13. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses dem Auftraggeber die von ihm erhaltenen Unterlagen herauszugeben.

III. Zusätzliche Pflichten des mit der Bauausführung beauftragten Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber monatlich einen Baubericht unter Verwendung des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vordruckes. Die Berichte müssen am 3. eines jeden Monats dem Auftraggeber vorgelegt werden. Die Daten des Baubeginnes, der Rohbauabnahme, der Gebrauchsabnahme und der Bezugsfertigstellung sind sofort nach Bekanntwerden dem Auftraggeber mitzuteilen.
2. Der Auftragnehmer ist im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Auftraggebers auf der Baustelle zu wahren, insbesondere Besprechungen zu organisieren, Anordnungen an Projektbeteiligte zu richten sowie Projektbeteiligte in Verzug zu setzen. Zur Eingehung rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen ist der Auftragnehmer ohne ausdrückliche schriftliche Bevollmächtigung des Auftraggebers nicht befugt.

IV. Zeichnungen/Pläne

Der Auftragnehmer hat die angefertigten Zeichnungen als „Planverfasser“, Berechnungen, Beschreibungen und sonstige Ausarbeitungen als „Verfasser“ oder „Aufsteller“ oder „Prüfer“ mit Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei vermessungstechnischen Leistungsinhalten bestätigt er damit insbesondere, dass er die gestellten Unterlagen unabhängig von der Bearbeitung in einem getrennten Arbeitsgang verprobt oder geprüft hat. Alle Ergebnisse sind in prüfbarer Form mit notwendigen Erläuterungen vorzulegen. Geänderte Pläne sind mit einem durchgängigen Änderungsindex zu versehen.

V. Wahl-, Bedarfsleistungen

Sind in der Aufgabenbeschreibung für die wahlweise Ausführung Wahlleistungen (Alternativleistungen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Bedarfsleistungen (Eventualleistungen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Alternativleistungen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfsleistungen nach Auftragserteilung.

VI. Änderungen des Leistungsumfangs / Behinderungen

1. Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer geänderte oder zusätzliche Leistungen erbringt, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um das vertragsgegenständliche Bauvorhaben / die bauliche Anlage / technische Ausrüstung fertig zu stellen, es sei denn, der Betrieb des Auftragnehmers ist auf eine entsprechende Leistung nicht eingerichtet. Hält der Auftragnehmer die geänderte oder zusätzliche Leistung für undurchführbar, nicht sachdienlich oder unzweckmäßig, so hat er dies dem Auftraggeber unter Darlegung seiner Gründe mitzuteilen und Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Der Auftragnehmer wird auch selbständig geänderte oder zusätzliche Leistungen vorschlagen, soweit diese erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Auftragsgegenstand vertragsgerecht zu erfüllen. Von dem Leistungsbild des Auftragnehmers bereits umfasste Überarbeitungen seiner Leistungen stellen keine geänderten Leistungen im vorstehenden Sinne dar. Die Erhöhung anrechenbarer Kosten stellt allein keine Grundlage für Honoraranpassungen in Bezug auf eine vereinbarte Honorarpauschale dar.
2. Hat der Auftraggeber zusätzliche Leistungen oder geänderte Leistungen angeordnet, dann kann der Auftragnehmer eine Vergütungsanpassung verlangen, soweit das vereinbarte Honorar nicht bereits eine Kompensation gewährt. Ein etwaiger Mehrvergütungsanspruch des Auftragnehmer wird nach dem änderungsbedingt anfallenden zusätzlichen Zeitaufwand berechnet, der vom Auftragnehmer nachzuweisen ist. Maßgeblich sind dabei die vom Auftragnehmer angebotenen Personen-Stunden-/Tagessätze, sofern keine Zeithonorare angeboten sind und die HOAI herangezogen werden kann, die Zeithonorare nach § 6 HOAI. Bei wesentlichen Änderungen sollen sich die Vertragsparteien zuvor auf eine Pauschalierung des Änderungsaufwandes verständigen. Den Nachweis etwaiger anordnungsbedingten Mehraufwandes obliegt dem Auftragnehmer.
3. Ein Vergütungsanspruch wegen geänderter oder zusätzlicher Leistungen steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn er vor Beginn der Ausführung auf entstehende Mehrkosten hingewiesen hat, es sei denn, eine unterlassene Mitteilung war von ihm nicht zu vertreten. Anspruchsvoraussetzung ist des weiteren, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils Stundennachweise am Folgetag für den vorangegangenen Tag zur Genehmigung vorlegt. Gesetzliche Ansprüche, etwa nach den Rechtsgrundsätzen über die Geschäftsführung ohne Auftrag oder Bereicherung bleiben unberührt.
4. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistungen behindert, hat er dies ebenfalls unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. Unterlässt der Auftragnehmer die Anzeige, kann er Ansprüche wegen der Behinderung nicht geltend machen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die unterlassene Anzeige nicht zu vertreten.
5. Der Streit über Vergütungspflichtigkeit von geänderten und zusätzlichen Leistungen sowie den Ausgleich von Behinderungsfolgen berechtigt den

Auftragnehmer nicht, die Leistung zu verweigern, es sei denn, der Auftraggeber wirkt an der Klärung der offenen Fragen nicht mit.

VII. Beauftragung von Sonderfachleuten

1. Sonderfachleute (z. B. beratende Ingenieure für Statik, Heizung, sanitäre Installationen, Bodenuntersuchungen) werden, gegebenenfalls auf Vorschlag des Auftragnehmers, vom Auftraggeber beauftragt.
2. Es ist die Aufgabe des Auftragnehmers, die Arbeiten dieser Sonderfachleute aufeinander abzustimmen und so zu steuern, dass die Ergebnisse rechtzeitig zur Verfügung stehen.

VIII. Leistungszeitraum

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer angemessene Fristen für die Leistungserbringung - auch für Teilleistungen - zu setzen. Gerät der Auftragnehmer mit der Erbringung der Leistung in Verzug, kann der Auftraggeber eine Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf den Vertrag kündigen.
2. Hat der Auftraggeber ein Ingenieurbüro für Netzwerkplanung mit der Terminplanung und -überwachung beauftragt, so gelten die im Netzwerkplan enthaltenen Termine.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, Termine oder Ausführungsfristen nachträglich zu ändern, wenn dies zur Anpassung an den Ablauf des Bauvorhabens notwendig wird.

IX. Honorar

1. Die Vergütung des Auftragnehmers wird, soweit kein Pauschalhonorar vereinbart ist, in Anlehnung an die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige HOAI gebildet.
2. Nebenkosten werden nur bei **vorheriger schriftlicher** Vereinbarung erstattet.

X. Abrechnung und Zahlung

1. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren. Die Rechnungen sind prüfbar unter Vorlage ausreichender Nachweise (z.B. Stundenzettel o.ä.) zu erstellen. Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
2. Der Auftraggeber leistet für nachgewiesene, vertragsgemäß erbrachte Leistungen des Auftragnehmers Abschlagzahlungen bis zu 90 % des Auftragswertes
3. Die Restzahlung ist fällig, wenn der Auftragnehmer sämtliche Leistungen aus diesem Auftrag erfüllt und eine prüffähige Honorarschlussrechnung eingereicht hat, jedoch frühestens nach Schlussabnahme der Bauleistung bzw. bei Tragwerksplanungen nach Rohbauabnahme, und Haustechnikplanungen nach Abnahme der Rohinstallation. Voraussetzung für die Restzahlung ist außerdem das Vorliegen der endgültigen, der Bauausführung entsprechenden Zeichnungen und Berechnungen. Bei Beauftragung der Bauüberwachung erfolgt die Restzahlung erst nach Vorliegen der gesamten Abrechnungsunterlagen und nach Beseitigung der bei der Übergabe festgestellten Mängel.
4. Sämtliche Zahlungen erfolgen in Zahlungsmitteln nach Wahl des Auftraggebers.
5. Im Falle rechtsgrundloser Zahlungen ist die Berufung des Auftragnehmers auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung gemäß § 813 Abs. 3 BGB ausgeschlossen. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, hat er Verzugszinsen in Höhe von 8 % Punkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.

XI. Urheberrecht

1. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das ausschließliche, übertragbare und in jeder Hinsicht unbeschränkte Nutzungsrecht an allen seinen unter diesem Vertrag urheberrechtlich schutzfähigen Leistungen, insbesondere an allen gefertigten Plänen, Zeichnungen und sonstigen Ausarbeitungen. Das vorgenannte Nutzungsrecht beinhaltet auch das Recht zum Nachbau im Falle der Zerstörung und das Recht, die vorgenannten Unterlagen zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu bearbeiten und zu ändern, einschließlich der Änderung eines darauf basierenden Bauvorhabens. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören.
2. Der Auftraggeber darf diese Unterlagen für weitere Bauwerke nur mit Einverständnis des Auftragnehmers oder gegen Entrichtung einer Wieder-

holungsgebühr benutzen bzw. sie Dritten zur Errichtung von Bauwerken überlassen.

3. Die Übertragung wird nicht dadurch berührt, dass das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.
4. Der Auftraggeber hat das Recht zu Veröffentlichungen unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf zu Veröffentlichungen der Genehmigung des Auftraggebers.
5. Die Nutzungsrechtsübertragung wird mit der in diesem Vertrag geregelten Vergütung abgegolten. Das gilt auch im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertrages.

XII. Haftung und Versicherung

1. Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten eine (Betriebs-) Haftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer der Durchführung des Vertrages, einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeiten aufrechtzuerhalten, und zwar mit folgenden Mindestdeckungssummen für:
 - Personenschäden 2.500.000 EUR
je Versicherungsfall,
 - Sach- und Vermögensschäden 2.500.000 EUR
je Versicherungsfall.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Abschluss der vorstehend aufgeführten Versicherung vor Beginn der Ausführung seiner Leistungen und auf Verlangen des Auftraggebers auch während der Durchführung des Auftrages unter Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat vor Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf (weitere) Leistungen des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen, wenn und soweit der Versicherungsschutz in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.
2. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, sogenannte Vor- und Spätschäden in die Versicherung einzubeziehen, mit der Maßgabe, dass die Versicherung die Folgen der Verstöße mit erfasst, die von Beginn des Versicherungsvertrages an bis zu seinem Ablauf vorkommen, außerdem aber auch die Folgen der im Zeitraum eines Jahres vor Beginn der Versicherung verursachten Verstöße, wenn sie dem Auftragnehmer bis zum Abschluss des Vertrages nicht bekannt geworden sind. Die Haftung der Versicherungsgesellschaft darf nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss der Versicherung enden.

XIII. Nachunternehmer, Arbeitsgemeinschaften

1. Der Auftragnehmer darf andere Unternehmer nur mit schriftlicher Zustimmung der Abteilung Einkauf des Auftraggebers einschalten. Für die Weitervergabe von Leistungen gelten die folgenden weiteren Voraussetzungen:
 - Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
 - Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber (Abteilung „Einkauf“) – soweit nicht bereits im Rahmen des Angebots erfolgt – vor Beauftragung schriftlich Art und Umfang der Leistung, die weitervergeben werden soll, sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) mitzuteilen. Der Auftraggeber ist weiterhin berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachunternehmers zu verlangen.
 - Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Auskünfte über eingesetzte Nachunternehmer und die mit ihnen abgeschlossenen Verträge zu erteilen, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte des Auftraggebers erforderlich ist und die berechtigten Interessen des Auftragnehmers oder des Nachunternehmers nicht widerspricht oder der Geheimhaltung unterliegt.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat vorher schriftlich zugestimmt.

XIV. Kündigung

1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn
 - der Auftragnehmer seine Pflichten nach diesem Vertrag verletzt und dieses Verhalten auch nach einer Abhilfeaufforderung des Auftraggebers innerhalb angemessener Frist nicht einstellt;
 - wenn betreffend das Vermögen des Auftragnehmers ein (vorläufiges) Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder ein Insolvenzantrag durch den Auftragnehmer oder einen Dritten gestellt wird und dieser Insolvenzantrag nicht innerhalb von 24 Wochen zurückgenommen wird;
 - wenn der Auftragnehmer Personen die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen

Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden;

- wenn der Auftragnehmer den Nachweis der Haftpflichtversicherung trotz fruchtlosem Ablauf einer angemessener Nachfrist nicht zu führen vermag;
 - wenn der Auftragnehmer eine vereinbarte Vertragserfüllungssicherheit auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht beigebracht hat;
 - wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
2. Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, erhält er für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 649 Satz 2 BGB.
 3. Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die insoweit nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.
 4. Die Mängel- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
 5. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle der Kündigung des Vertrages hat der Auftragnehmer seine Leistungen so abzuschließen, dass der Auftraggeber die Leistungen übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen unverzüglich prüfbar abzurechnen.

XV. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt 5 Jahre und beginnt mit der Erfüllung der letzten nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens jedoch bei Übergabe der baulichen Anlage an den Auftraggeber bzw. der Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber. Für Leistungen, die nach der Übergabe noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit der Erfüllung der letzten Leistung.
2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Schlussabnahme sämtlicher vertraglich geschuldeter Leistungen.

XVI. Mehrheit von Auftragnehmern

1. Wird ein Vertrag mit mehreren Auftragnehmern geschlossen, haften sie auch nach Auflösung des Gemeinschaftsverhältnisses als Gesamtschuldner.
2. Wird ein Auftragnehmer als federführend bezeichnet, gilt er als Bevollmächtigter der anderen Auftragnehmer. Zahlungen können an ihn mit befreiender Wirkung gegenüber allen Vollmachtgebern geleistet werden.

XVII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen ist der Standort des Bauvorhabens, für Planleistungen der Sitz des Auftraggebers.
2. Gerichtsstand ist Essen oder nach Wahl des Auftraggebers der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers.

XVIII. Verbot der Werbung/Geheimhaltung

1. Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels des Auftraggebers zu Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
2. Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei dem Auftraggeber und seinen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren und entsprechende Kenntnisse und Informationen Dritten nicht zugänglich machen. Er wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

XIX. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben diese Vertragsbedingungen im übrigen davon unberührt.

XX. Datenschutz

Der Auftraggeber weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass er Daten des Auftragnehmers auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes speichern wird.